

**Anfrage zur mündlichen Beantwortung O-000042/2023  
an die Kommission**

Artikel 136 der Geschäftsordnung

**Adrián Vázquez Lázara**

im Namen des Rechtsausschusses

**Betrifft:** Mechanismen mit einem Einspruchsverzicht in internationalen Übereinkünften, deren Vertragspartei die Europäische Union ist

Die Europäische Union ist Vertragspartei von Übereinkünften, die den Beitritt von Drittstaaten durch Klauseln vorsehen, mit denen auf internationaler Ebene ein Verfahren der stillschweigenden Zustimmung bzw. ein Verfahren mit einem Einspruchsverzicht eingeführt wird. In seinem Gutachten 1/13 vom 14. Oktober 2014 hat der Gerichtshof der Europäischen Union festgestellt, dass die Beitrittsurkunde und die Erklärung, mit der ein solcher Beitritt angenommen wird, eine internationale Übereinkunft darstellen und dass eine solche Erklärung unter den Begriff „Übereinkunft“ im Sinne von Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) fällt. Nach ständiger Rechtsprechung kann ein internationales Übereinkommen die in den Verträgen festgelegte Zuständigkeitsverteilung nicht berühren, sodass daher ein auf internationaler Ebene beschlossenes Verfahren der stillschweigenden Zustimmung zur Erleichterung des Beitritts von Drittstaaten keine Auswirkungen auf die interne Beschlussfassung der Union haben sollte. Daher sollte in Betracht gezogen werden, dass die Union in Bezug auf den Beitritt von Drittstaaten zu Haager Übereinkommen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen, ihren Standpunkt festlegen muss, selbst wenn es um Übereinkünfte geht, die ein Verfahren der stillschweigenden Zustimmung bzw. ein Verfahren mit einem Einspruchsverzicht enthalten. Der Abschluss einer internationalen Übereinkunft mit dieser Art von Klausel sollte nicht dazu führen, dass Artikel 218 AEUV und das darin vorgesehene institutionelle Gleichgewicht außer Kraft gesetzt werden.

Gemäß dem Verfahren des Artikels 218 AEUV sollte die Kommission für jeden Beitritt eines Drittstaats zu einem Haager Übereinkommen, der einem Mechanismus für einen Einspruchsverzicht unterliegt (z. B. zum Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen), dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss vorlegen, und der Rat kann einen solchen Beschluss mit Zustimmung des Europäischen Parlaments fassen. Beschließt der Rat mit Zustimmung des Europäischen Parlaments, gegen die Aufnahme von Beziehungen im Rahmen des Übereinkommens zu einem neuen Vertragsstaat Einspruch zu erheben, so muss die Kommission dies dem Verwahrstaat dementsprechend notifizieren.

Welche Schritte beabsichtigt die Kommission zu unternehmen, um das Verfahren nach Artikel 218 AEUV in Bezug auf die Festlegung des Standpunkts der Union mit Blick auf den Beitritt von Drittstaaten zu Übereinkommen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vollständig anzuwenden, insbesondere wenn das in Rede stehende internationale Übereinkommen ein Verfahren mit einem Einspruchsverzicht enthält?

Eingang: 22.9.2023

Fristablauf: 23.12.2023